

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 5

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie nicht nur ein großer Theil unserer Wehrpflichtigen ungeachtet stets zunehmender Inanspruchnahme durch persönliche Dienstleistungen unverdrossen sein Scherflein zur Ausrüstung des Frenschs beizutragen fortfährt, sondern namentlich auch, daß Privatcn, Gesellschaften und Vereine ihr Interesse an der Stiftung in höchst erfreulicher Weise bekunden. Möchten diese thatsächlichen Manifestationen warmen Interesses an der St. Gallischen Winklerstiftung endlich auch die kühle Stimmung in den eidgenössischen Rathesräden der Frage einer eidgenössischen Winklerstiftung gegenüber verschmelzen: möchte dort beachtet werden, wie es des Landes heilige Pflicht ist, für seine in schwerster Zeit dem Unglück anheimfallenden Vertheidiger und deren Familien rechtzeitig und in genügender Weise zu sorgen; möchte in Erwägung fallen, daß bei vereintem Vorgehen und mit vereinten Kräften aus Kleinem bald und leicht Großes geschaffen wird, und möchten die Väter des Landes nicht unterlassen, im Grundgesetze des eidgenössischen Bundes die Pflicht zur Lösung der großen und hohen Aufgabe unumwunden anzuerkennen und deren Ausführung zu sichern!

Beiträge nehmen jeberzeit gerne entgegen der Verwalter, Herr Major Th. Müller in St. Gallen, sowie auch die übrigen Komittemitglieder, nämlich die Herren: Benter, A., Quartiermeister, in St. Gallen; Gert, M., Schützenfeldweibel, in Mels; Omür, R., eieg. Oberstlieutenant, in Mels; Höflliger, A., Artilleriehauptmann, in Kappel; Inhelder, J., Bezirkskommandant, in Gbnat; Lanz, Th., Kommandant, in Wattwil; Mayer, S., Kommandant, in St. Gallen; Reutty, D., Dragonerfourier in St. Gallen.

R u s s l a n d.

Niederlande. (Die Bewaffnungsfrage.) In der niederländischen Militär-Zeitschrift *De militaire Spectator*, Heft 9, wird das Militär-Budget pro 1874 mitgetheilt. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 16,910,000 fl. Dem erläuternden Memotre entnehmen wir folgende Notizen:

Bis Schluß dieses Jahres sollen 65000 Stück Kleinkalibrige Gewehre (System Beaumont) und 7500 Carabiner fertig gestellt sein. Alle Truppen der Armee sind bereits mit diesen neuen Feuerwaffen (Kaliber 1,1 cm.) ausgerüstet. Es erübrigt noch die Beschaffung einer Reserve an Gewehren von 36000 Stück, deren im Jahre 1874, 15000 Stück zu liefern. In Folge beträchtlicher Sendungen nach Ostindien sind gegenwärtig nur 5,200,000 Patronen vorhanden, doch kann die Delfter Fabrik täglich 50,000 Stück liefern.

Unter den zum Versuch gestellten Miraklussen hat man noch keine definitive Wahl getroffen. Einige, nach dem System Montigny, hat man nach Ostindien geschickt, doch bestehen zur Zeit noch Zweifel, ob diese Waffe bei ihrem kleinen Kaliber (1,1 cm.) und ihrer zu wenig ausgedehnten Wirkungssphäre für die europäische Armee wirklich verwertbar ist. Die Versuche werden indessen fortgesetzt, und steht die Erprobung einer neuen Konstruktion schwedischen Ursprungs bevor, welche hochgerühmt wird.

Die Feld- und reitende Artillerie will man so bald wie möglich mit einem gezogenen Hinterlader von 8,4 cm. bewaffnen, wozu incl. Reserve 140 Stück nothwendig sind. Die Frage, ob ein schweres Feld-Geschütz einzuführen ist, bleibt hier wie in den andern Ländern noch offen. Die unlängst angekommenen Schweizer Feld-Geschütze von 10 cm. sollen erprobt werden.

An Festungs-Geschützen sind, unter Umarbeitung aller vorhandenen Vorderlader, 120 Stück à 15 und 400 à 12 cm. zu beschaffen.

Im Jahre 1874 sollen von den 3 Kalibern, 15,12 und 8,4 cm. je 20 Stück und die zugehörige Munition (300 Schuß) angefertigt werden. (M. Bl.)

Oesterreich. (Budget der ungarischen Landwehr, Honveds.) Die ungarische Regierung hat dem Reichstage ihr Militär-Budget für die Jahre 1875, 1876 und 1877 vorgelegt. Der Pester-Kloyd vom 20. Januar theilt mit, daß die Ausgaben

für die Honved-Armee (sowohl die ordentlichen, wie die außerordentlichen) für genannte 3 Jahre sich auf 8,433,626 Gulden belaufen werden, mithin per Jahr 21,084,065 Francs.

Das Budget von 1874, welches ursprünglich auf 25,049,102 Fr. festgesetzt war, ist auf 21,874,102 Fr. reduziert. Man sieht aber, daß man die Militär-Ausgaben für die Honveds nochmals um 800,000 Fr. jährlich vermindern will, eine Sparsamkeit, welche sich leicht aus der finanziellen Lage Ungarns erklären läßt.

V e r s h i e d e n e s.

Der Prozeß Bazaine.

XV.

(Schluß.)

Sitzung vom 10. Dezember. Es wird um 10 Uhr Morgens eine außerordentliche Sitzung abgehalten, in welcher Lachaud sein Plaidoyer zum Abschluß bringt. Auf die Kapitulation selbst eingehend, verwahrt er zunächst seinen Klienten gegen den Vorwurf, daß er nicht zuvor die nöthigen Maßregeln getroffen, die Kanonen vernagelt, die Gewehre zertrümmert, das Pulver ins Wasser versenkt hätte. Das alles, sagt er, war nicht möglich; es lief dem Kriegsgebrauch zuwider und die Stadt wäre vielleicht barbarischer Repressalien ausgesetzt gewesen. Von jeher waren die Kapitulationen mit der Auslieferung des Materials verbunden. Man darf nicht das Beispiel von Pfalzburg, einer kleinen Festung, anführen: bei der Uebergabe von Garmagnole an den Prinzen von Savoyen, von Mantua an den General Bonaparte, bei den Kapitulationen von Kassel (1695), Calais, Saragossa und anderen spanischen Plätzen fiel ein oft unermessliches Kriegsmaterial in die Hände des Siegers; im entgegengesetzten Falle ist die Stadt auf Discretion in sein Hände geliefert. Die militärischen Ehren beim Abzuge hat der Marschall angenommen; abgesehen hat er nur das Defilé und mit Recht; denn es gibt keine größere Erniedrigung: das Defilé ist einfach, was bei den Römern der Zug durch das feindliche Joch war. Diese letzte Schande hat der Marschall seiner Armee erspart. Es ist vollkommen erwiesen, daß die Festung ausgehungert war; hätte man noch zwei Tage gewartet, so hätte man 100,000 Menschen begraben müssen. Für die Kranken und Verwundeten hat man nichts Besonderes stipulirt, weil man auf die Genfer Konvention rechnete.

Herr Lachaud gelangt nun zu den Fahnen. Er findet, daß die Anklage hier eine große Baredtsamkeit umsonst verschwendet hatte. Der Marschall hatte sich schon am 25. Oktober mit dieser Frage beschäftigt und nach dem feindlichen Hauptquartier erklären lassen, daß es in Frankreich Gebrauch wäre, nach einer Umnäzung die Fahnen zu vernichten. Diese Auskunft konnte den Feind nicht läuschen; aber sie beweist doch, welche Intentionen der Marschall hatte. Redner verliest eine ihm zur Verfügung gestellte Note des Generals von Giffey, aus welcher deutlich hervorgeht, daß Bazaine den Befehl, die Fahnen zu verbrennen, gegeben hat.

Die Schuld an der Auslieferung der Fahnen fällt auf Soleille und die Vertheidigung kann nur bedauern, daß derselbe durch schwere Krankheit verhindert war, dem Gerichtshofe Erläuterungen zu seinem unbegreiflichen Befehl an den Oberst Girels, daß er die Fahnen inventarisiren lassen sollte, zu geben. Der Marschall glaubte und mußte glauben, daß die Fahnen verbrannt worden wären, so lange das ohne Wortbruch geschehen konnte.

Endlich sucht Lachaud noch zu entwickeln, daß die Rheinarmee nicht, wie die Anklage behauptet, in offenem Felde, sondern in einem verschanzten Lager gestanden hätte, daß sie von dem Feinde durch starke Erdarbeiten und Batterien blockirt gewesen sei und daß mithin die Artikel 209 und 210 des Militärstrafgesetzbuchs nicht zuträfen; dergleichen habe Bazaine auch für die Festung erst stipulirt, als alle seine Vertheidigungsmittel und namentlich das wichtigste von allen, die Provianten, erschöpft waren.

Ich habe geendet, sagt er, und wenn ich hinter meiner Aufgabe zurückgeblieben bin, so bitte ich Ihr Gewissen, die Läden